



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.advokat-wien.at

Die neue KI-Verordnung: Spannungsfeld zu den Grundrechten und zum Datenschutz

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der EU wird nun durch die neu erlassene Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-VO) geregelt. Sie wurde am 12. Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat mit 1. August 2024 in Kraft. Die KI-VO ist weltweit der erste rechtliche Rahmen für KI. Ihr erklärter Zweck besteht insbesondere darin, harmonisierte Vorschriften für die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der KI zu schaffen sowie bestimmte Praktiken im Bereich der KI zu verbieten und besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme festzulegen.

Als hochriskant werden insbesondere KI-Technologien eingestuft, die in folgenden Bereichen eingesetzt werden: kritische Infrastrukturen, Bildung sowie Zugang zur Bildung und beruflicher Werdegang einer Person, Sicherheitskomponenten von Produkten (z.B. KI-Anwendung im medizinischen Bereich), Kreditbewertung, Strafverfolgung, Migrations- oder Asylmanagement oder Justizverwaltung und Recherche.

Alle KI-Systeme mit hohem Risiko müssen vor dem Inverkehrbringen und während ihres gesamten Lebenszyklus laufend bewertet werden, besonders in Hinblick auf:

- Ein eigenes angemessenes Risikomanagementsystem zur Ermittlung und Analyse der bekannten und vorhersehbaren Risiken sowie der Risiken aus einer Fehlanwendung;
- Bewertung und Regulierung von Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren, die Datensätze ins KI-System speisen, wobei sie angemessene Vorkehrungen für den Schutz der Grundrechte natürlicher Personen treffen müssen, wozu auch technische Beschränkungen einer Weiterverwendung und modernste Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung gehören;
- Umfassende technische Dokumentation und Aufzeichnungspflichten zum Nachweis dahingehend, dass sämtliche Anforderungen der KI-VO erfüllt wurden, und dass den zuständigen nationalen Behörden alle Informationen zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um dies zu beurteilen;
- Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Nutzer;
- Menschliche Aufsicht zur Minimierung der Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit, die Grundrechte, oder den Schutz (sensibler) Daten, die entstehen können, wenn ein Hochrisiko-KI-System fehlangewendet wird;
- Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit – insbesondere auch im Bereich Datenschutz.

Dementsprechend gelten diverse strenge Sicherheitsvorschriften für die Anbieter von KI-Systemen insbesondere im Hochrisikobereich, aber auch für die Händler, die Inverkehrbringer und die Nutzer dieser KI-Systeme. Im Übrigen gelten ferner sämtliche biometrischen Fernidentifizierungssysteme nun als hochriskant und unterliegen eigenen strengen Anforderungen. Die Nutzung durch die Strafverfolgungsbehörden ist grundsätzlich verboten, wobei einige Ausnahmen gelten, beispielsweise um gezielt nach einer vermissten Person zu suchen oder zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden Terroranschlägen. Diese Nutzung muss vorher durch ein Gericht genehmigt worden sein.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass die Mitgliedstaaten zur Überwachung und Kontrolle von Einsätzen der KI-Systeme geeignete Aufsichtsbehörden einrichten müssen. Die betroffenen Personen haben zudem das Recht, bei den zuständigen nationalen Behörden Beschwerden über den Einsatz derartiger KI-Systeme einzulegen. Ich empfehle jedenfalls allen betroffenen Unternehmen, sich rechtzeitig und umfassend vorab über die zahlreichen Erfordernisse der KI-VO zu informieren.